

## **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v. d. H. am 28. Januar 2014 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung im Gebiet der Stadt Rosbach v.d.Höhe, zuletzt geändert am 5. Mai 2009, beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3

#### Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 €
für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	90,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 €
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.1.2003 (GVBl I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung über das Halten und Führen von Hunden vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) gefährlich sind

§ 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Diese muss sichtbar am Halsband des Hundes getragen werden.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.


- (3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Bei einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke wird ebenso verfahren.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft

Rosbach v.d.Höhe, den 28. Januar 2014

Der Magistrat der Stadt  
Rosbach v.d.Höhe

  
(Alber)  
Bürgermeister

